

73. Können diejenigen Personen, die gemäß der Verordnung des Reichspräsidenten vom 25. August 1923 (RGBl. I S. 833) Devisen abgeliefert haben, Ansprüche gegen die Ablieferungsstellen im ordentlichen Rechtswege verfolgen?

I. Zivilsenat. Ur. v. 25. März 1925 i. S. D. St. (Bekl.) und Deutsches Reich (Nebenintervenient) w. B. u. Gen. (Kl.). I 380/24.

I. Landgericht Frankfurt a. M.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Nach der Verordnung des Reichspräsidenten vom 25. August 1923 waren ausländische Zahlungsmittel und Werte in gewissem Umfang abzuliefern. Der Abliefernde erhielt als Gegenleistung Goldanleihe (§ 7) oder nach seiner Wahl Reichsmark oder Gutschrift auf ein wertbeständiges Steuerkonto oder andere wertbeständige Gutschrift.

Der Kläger zu 2 hat, um seiner Verpflichtung zu genügen, am 15. September 1923 durch die Klägerin zu 1 holländische Noten im Betrage von 1017,50 Gulden bei der beklagten Bank einreichen lassen. Letztere war als Ablieferungsstelle bestimmt. Den Gegenwert hat die Beklagte dem Kläger zu 2 am 4. Oktober 1923 auf

dessen Konto mit 51 957 746 000 Papiermark überwiesen. Der Kläger zu 2 hat diese Überweisung zurückgewiesen. Die Kläger fordern mit der Klage Herausgabe einer Goldquittung oder Goldanleihe über den Gegenwert von 1017,50 holländischen Gulden. Die Beklagte hat um Klageabweisung. Sie erhob die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs und führte zur Sache aus: Die Kläger hätten mit der Beklagten vereinbart, daß der Gegenwert in Mark zu beschaffen sei. Von dieser Vereinbarung habe die Beklagte der Reichsbankhauptstelle Frankfurt a. M. Mitteilung gemacht und gebeten, den Markbetrag dem Reichsbankgirokonto der Beklagten zu vergüten. Das sei erst am 4. Oktober geschehen. Am selben Tage habe die Beklagte den erhaltenen Markbetrag dem Konto des Klägers zu 2 überwiesen.

Die Kläger bestritten, daß eine Vereinbarung, den Gegenwert in Papiermark zu überweisen, getroffen sei; in einem Schreiben vom 15. September habe sie ausdrücklich Ausstellung einer Goldquittung verlangt.

Das Landgericht Frankfurt a. M. verwarf die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs. Die Berufung des Nebenintervenienten wurde vom Oberlandesgericht zurückgewiesen. Auch seine Revision hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Das Berufungsgericht hat ausgeführt:

Der Parteistreit unterliege der Aburteilung durch die ordentlichen Gerichte, weil die Beklagte als Person des Privatrechts den Klägern gegenüberstehe, wenngleich sie in Ausübung öffentlichrechtlicher Befugnisse gehandelt haben möge. Ob die Ansprüche zu Unrecht gegen sie (und nicht gegen den Reichsfiskus) erhoben seien, komme für die Zulässigkeit des Rechtswegs nicht in Frage. Abgesehen hiervon sei der erhobene Anspruch auch seiner Art nach der Verfolgung im ordentlichen Rechtsweg nicht entzogen, so daß nicht erörtert zu werden brauche, ob es zulässig sei, einen öffentlichrechtlichen Tatbestand durch Erhebung eines Schadensersatz- oder Bereicherungsanspruchs vor die ordentlichen Gerichte zu bringen. Die Ablieferung der ausländischen Werte stelle sich weder als Abgabe noch als Steuer dar, denn es werde vom Staat ein als gleichwertig gedachter Gegenwert geleistet. Die Höhe des zu leistenden Gegenwerts sei durch die Verordnung des Reichspräsidenten festgesetzt. Damit

ständen sich Staat und Ablieferungspflichtiger nicht als Obrigkeit und Untertan, sondern als Schuldner und Gläubiger gegenüber. Die Verordnung enthalte nichts, was der Geltendmachung des Anspruchs im ordentlichen Rechtsweg entgegenstehe.

Der Nebenintervenient bemängelt diese Ausführungen; die Beklagte habe den Klägern nicht als Privatperson, sondern als Staatsbehörde kraft besonderer Gesetzesbestimmung gegenüber gestanden. Die Ablieferung sei eine Abgabe; gleichgültig sei für deren Begriff, ob eine Gegenleistung gewährt werde. Auch bei der Abwicklung der Ablieferung (worunter verstanden sein wird: bei der Entrichtung der Gegenleistung) stehe das Reich dem Ablieferungspflichtigen allein als Staatsgewalt gegenüber. Der Rechtsweg sei deshalb ausgeschlossen.

Diese Einwendungen sind nicht begründet.

Die durch die Verordnung des Reichspräsidenten vom 25. August 1923 angeordnete Ablieferungspflicht von ausländischen Zahlungsmitteln ist keine Steuer im Sinne der Abgabenordnung, so daß deren § 227, durch welchen bestimmt ist, daß in Steuersachen der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten ausgeschlossen ist, auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finden kann. Denn Steuern im Sinne der Reichsabgabenordnung sind nach § 1 nur Geldleistungen. Um eine solche handelt es sich hier nicht. Nun mag es sein, daß es auch einzelne Arten von Steuern geben kann, die nicht den sämtlichen Erfordernissen des § 1 gerecht werden und auf die die Reichsabgabenordnung deshalb nicht zutrifft, wie heutzutage mehrfach angenommen wird. Aber auch ein solcher im übrigen weitergehender Begriff von Steuern erfordert nach der herrschenden Meinung doch immer, daß der Staat gerade eine Geldleistung auferlegt; nur auf Geldsteuern ist die ganze gegenwärtige wissenschaftliche Steuerlehre eingestellt (vgl. Struß, Grundlehren des Steuerrechts, S. 8). Um eine Steuer handelt es sich also bei der Ablieferungspflicht von Devisen nicht. Der weitergehende Oberbegriff ist der der Abgaben. Zu den Abgaben können auch Naturalleistungen (also nicht nur Geldleistungen) gehören. Aber die Ablieferungspflicht der ausländischen Zahlungsmittel läßt sich auch nicht unter den Begriff der Abgaben bringen. Einmal kann von Abgaben nur gesprochen werden, wenn eine Leistungspflicht von einem öffentlichrechtlichen Gemeinwesen auferlegt wird zum Zweck der Erzielung von Einkünften. Um

das handelt es sich hier wiederum nicht. Zweitens steht folgendes entgegen: Die Verordnung verfügt nicht eine allen Staatsangehörigen gleichmäßig auferlegte allgemeine Ablieferungspflicht, sondern sie verfügt nur die Ablieferung gewisser einzeln bezeichneter Wertgegenstände. Es ist nämlich angeordnet, daß diejenigen Rechtspersönlichkeiten, die im Besitz von ausländischen Vermögensgegenständen im Sinne des § 3 der Verordnung waren, gewisse, wenigstens der Art nach einzeln bezeichnete ausländische Zahlungsmittel und Wertpapiere, und zwar zunächst diejenigen gewisser namentlich bezeichneter ausländischer Staaten, oder Gold oder Silber abzuliefern haben, wogegen ihnen ein in der Verordnung bezeichneter Gegenwert gewährt wird. Es läßt sich nicht leugnen, daß diese Regelung die Ablieferungspflicht einer Beschlagnahme oder einer Enteignung begrifflich stark annähert. Denn nach der herrschenden Anschauung ist Enteignung die zwangsweise Übertragung des Eigentums an einer Sache in das öffentliche Gut gegen Entschädigung (vgl. z. B. Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. 3 S. 956). Der einzige Umstand, der mit der gebräuchlichen, aber nicht begrifflich notwendigen Art der Enteignung nicht ganz übereinstimmt, ist der, daß der Abgabepflichtige sich die einzelnen hinzugebenden Vermögensgegenstände aussuchen kann, wenn er einen größeren Bestand davon, als zur Ablieferung erforderlich, besitzt. Ist sonach die Ablieferungspflicht einer Enteignung im wesentlichen gleichzuachten, so ist Art. 153 Abs. 2 der Reichsverfassung heranzuziehen, nach welchem für den Streit über die Höhe der Entschädigung der Rechtsweg offensteht. Zur Verschließung desselben hätte es bei der geschilderten Sachlage einer gesetzlichen Anordnung bedurft.

Aus vorstehendem ergibt sich, daß die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs mit Recht zurückgewiesen ist, soweit die Klage aus den Bestimmungen der Verordnung oder einem unter gesetzlichem Zwang geschlossenen Vertrag mit der Beklagten Rechte auf den Gegenwert gegen die letztere herleiten zu können vermeint.

Die Klage stützt sich aber noch auf einen anderen Grund, und für diesen ist — ohne daß es auf alles vorstehend Erörterte ankommt — der Rechtsweg gleichfalls zulässig. Schon in der Klageschrift ist von einem Versehen der beklagten Bank die Rede. Im Schriftsatz der Kläger vom 3. März 1924 wird sodann ausgeführt,

daß die Beklagte ihre Pflichten „verlezt“ habe; zum Schluß ist die Klage ausdrücklich auf Schadenersatz gestützt und daraufhin der Antrag gestellt, die Beklagte zur Herausgabe einer Goldquittung oder von Goldanleihe zu verurteilen. In den weiteren Schriftsätzen ist immer mehr als materieller Kernpunkt die Frage hervorgetreten, ob die Beklagte ihre Pflicht verletzt habe, indem sie dem Kläger zu 2 Papiermark überweisen ließ, und ob sie für diese behauptete Pflichtverletzung schadenersatzpflichtig sei.

Für den — ohne Rüge der Klagänderung — so begründeten Klagantrag steht der Rechtsweg ohne weiteres offen. Zwar hat das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung angenommen, öffentlich-rechtliche Ansprüche könnten nicht dadurch der Entscheidung durch die bürgerlichen Gerichte zugänglich gemacht werden, daß man sie in ein „privatrechtliches Gewand kleide“ (RGZ. Bd. 103 S. 134). Immer ist aber betont worden, daß diese Unzulässigkeit nur dann vorliegt, „wenn es sich in Wahrheit um nichts anderes als um den öffentlich-rechtlichen Tatbestand selbst handelt“; es dürfe nicht lediglich die öffentlich-rechtliche Handlung der Behörde sein, die angefochten werde; der geltend gemachte Anspruch dürfe nicht lediglich die „Rehrseite“ des öffentlich-rechtlichen Verhältnisses sein (RGZ. Bd. 105 S. 40). Hier ist nun die Sachlage anders. Es handelt sich nicht um irgendeine behördliche Maßnahme oder eine derartige Verfügung, sondern — selbst wenn man annehmen wollte, daß die Beklagte eine Art von behördlicher Tätigkeit bei der Annahme der Noten ausgeübt habe — nur darum, daß sie unrichtiger- und schuldhafterweise der Reichsbankanstalt (vgl. § 29 der Durchführungsbestimmungen) berichtet haben soll, die Kläger wünschten Auszahlung in Papiermark. Der zur Entscheidung stehende Fall hat also in den wesentlichen Punkten Ähnlichkeit mit dem Falle RGZ. Bd. 104 S. 243, wo ein Beamter pflichtwidrig seine Amtspflicht verletzt und dadurch den Eigentümer eines beschlagnahmten Gegenstandes wirtschaftlich geschädigt hat. Für den daraus entspringenden Schadenersatzanspruch steht der Rechtsweg offen. Verschlössen wäre er nur, wenn die Klage — offen oder verschleiert — darauf abzielte, der Richter solle durch seinen Spruch einen öffentlich-rechtlichen Staatsakt aufheben oder sonst irgendwie beseitigen (RGZ. Bd. 107 S. 367). Das ist hier nicht der Fall.